

**Betriebssatzung
für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Bühl**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3. Okt. 1983 (GBl.S. 577), zuletzt geändert am 8. Nov. 1993 (GBl.S. 657), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) i.d.F. vom 8. Jan. 1992 (GBl.S. 22), hat der Gemeinderat der Stadt Bühl in seiner Sitzung vom 15. Dez. 1993 die nachstehende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebs**

(1) Zweck des Eigenbetriebs sind der Betrieb und die Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bühl. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen, soweit deren Zusammenfassung mit dem Zweck des Unternehmens auch steuerrechtlich zulässig ist.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

(3) Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

**§ 2
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Abwasserbeseitigung der Stadt Bühl"

und wird als Sondervermögen der Stadt Bühl geführt.

**§ 3
Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital**

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

**§ 4
Zuständigkeiten**

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß gebildet.

(2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten,

die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen, soweit nicht nach der Hauptsatzung die gemeinderätlichen Ausschüsse zuständig sind. Insoweit gelten für diesen Eigenbetrieb die Zuständigkeitsregelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.

(3) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden im Rahmen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung im dort festgelegten Zuständigkeitsrahmen vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der entsprechende gemeinderätliche Ausschuß zuständig sind.

§ 5

Personalvertretung

Die Personalvertretung - im Sinne des Personalvertretungsgesetzes (LPVG) - bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 6

Wirtschaftsjahr, Jahresabschluß

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gilt § 16 EigBG.

(3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 115 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Bühl, den 19. Februar 1994

Gerhard Helbing
Oberbürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt jedoch u.a. dann nicht, wenn vor Ablauf dieser Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. In diesem Falle kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.